

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/23 7Ob510/94, 1Ob100/01i, 5Ob128/07w, 9Ob16/14i, 8Ob123/18y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

AußStrG §9 A2b

Rechtssatz

Eine Rechtsmittelbefugnis kann im Außerstreitverfahren den Beteiligten nur bei Verletzung ihrer Rechte eingeräumt werden. Wurde vom Rekursgericht die Bewilligung der Adoption trotz Zustimmung des leiblichen Vaters versagt, steht dem leiblichen Vater ein auf die Bewilligung der Adoption gerichtetes Rechtsmittel nicht zu.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 510/94

Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 510/94

- 1 Ob 100/01i

Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 100/01i

Auch; Beisatz: Der leiblichen Mutter kommt im Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des leiblichen Vaters zur Adoption des Minderjährigen durch den nunmehrigen Ehemann der leiblichen Mutter keine Beteiligenstellung und daher kein Rekursrecht zu. (T1); Veröff: SZ 74/113

- 5 Ob 128/07w

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 5 Ob 128/07w

Auch; nur: Eine Rechtsmittelbefugnis kann im Außerstreitverfahren den Beteiligten nur bei Verletzung ihrer Rechte eingeräumt werden. (T2); Beisatz: Ein von einem Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG betroffener Grundeigentümer kann nur eigene Rechte geltend machen; für die Wahrnehmung der Rechte Dritter fehlt ihm die materielle Beschwer. (T3)

- 9 Ob 16/14i

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 9 Ob 16/14i

Auch; Beisatz: Die Versagung der Bewilligung der Adoption greift nicht in Rechte des zustimmenden Elternteils ein. Es fehlt diesem daher mangels Beschwer an der Rechtsmittelbefugnis. Dann aber, wenn leibliche Eltern im Interesse des Minderjährigen agieren und als dessen gesetzlicher Vertreter auftreten, ist die Rekurslegitimation zu bejahen. (T4)

- 8 Ob 123/18y

Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 123/18y

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0014466

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at